

**Satzung des Kreises Wesel**  
**über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**  
**vom 11. Dezember 2006**

Aufgrund § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung – Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW – in Verbindung mit § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO – hat der Kreistag des Kreises Wesel am 07. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Ziel dieser Satzung**

- (1) Der Kreis Wesel verfolgt das Ziel des § 1 Abs. 1 BGG NRW, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.
- (2) Kreistag und Verwaltung des Kreises Wesel sind im Sinne der Zielsetzungen des BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf Kreisebene gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen voranzubringen und darüber hinaus die Entwicklung des Kreises Wesel zu einem behindertenfreundlichen Kreis zu fördern.

**§ 2 Bestellung einer / eines Behindertenbeauftragten**

- (1) Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele bestellt der Landrat / die Landrätin eine Fachkraft der Verwaltung als Beauftragte/n für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/r). Eine etwaige Entbindung der bestellten Person von den Aufgaben als Behindertenbeauftragte/r obliegt ebenfalls dem Landrat / der Landrätin.
- (2) Der / Die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Der Landrat / Die Landrätin legt den notwendigen Stellenumfang im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans fest.
- (3) Mit Blick auf die Bedeutung der Stelle – sowohl aus interner als auch aus externer Sicht – wird die Position der / des Behindertenbeauftragten fachlich unmittelbar der Leitung des Sozialdezernates unterstellt. Eine Änderung dieser organisatorischen Einbindung im Rahmen der Organisationsgewalt des Landrates / der Landrätin bleibt vorbehalten.

### § 3 Aufgaben der / des Behindertenbeauftragten

- (1) Es handelt sich um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kreisverwaltung und der Kreispolitik berühren können. Im Rahmen der Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung nimmt die beauftragte Person im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
- Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderung auf Kreisebene,
  - Sensibilisierung der Beschäftigten der Kreisverwaltung Wesel sowie der politischen Vertreter/innen des Kreises Wesel für Probleme, mit denen sich Menschen mit Behinderung konfrontiert sehen, Werben um Solidarität und Verständnis für deren besondere Situation und Bedürfnisse,
  - Anregung und Initiierung von Maßnahmen der Kreisverwaltung Wesel, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehung entgegen zu wirken (Abbau von Barrieren bzw. Herstellung von Barrierefreiheit),
  - Unterstützung der Verwaltungsleitung, der Beschäftigten und der Politik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW bzw. der der Kreisverwaltung Wesel durch das BGG NRW auferlegten Verpflichtungen.
- (2) Zu den Aufgaben der beauftragten Person gehören insbesondere:
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte des Kreises Wesel bei der Ausführung des BGG NRW im konkreten Verwaltungsverfahren,
  - Anregungen zur Beseitigung besonderer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung gem. § 2 BGG NRW,
  - Federführung bei der Aushandlung etwaiger Zielvereinbarungen des Kreises Wesel mit Behindertenverbänden nach § 5 BGG NRW,
  - Hinwirken auf die Erfüllung der Anforderungen zur Barrierefreiheit gem. § 2 Abs. 2 Satz 5 BGG NRW gegenüber Dritten, die Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die im erheblichen Interesse des Kreises liegen (insbesondere Beteiligungen des Kreises),
  - Fortschreibung der internen Durchführungshinweise zum BGG NRW und Auswertung der jährlichen Berichte der Fachbereiche und vergleichbaren Organisationseinheiten zu diesen Durchführungshinweisen,
  - Anregung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung eines barrierefreien Intranet- und Internetangebotes des Kreises Wesel,

- Abgabe von Stellungnahmen, die nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Voraussetzung für die Förderung von Verkehrsprojekten des Kreises Wesel sind.

#### **§ 4 Rechte, Pflichten und Befugnisse der / des Behindertenbeauftragten**

- (1) Die beauftragte Person ist bei anstehenden Planungen und Vorhaben der Kreisverwaltung Wesel, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren könnten, insbesondere bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Gebäuden und Verkehrswegen oder Anmietung von Gebäuden, so frühzeitig zu beteiligen, dass Anregungen, Vorschläge und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (2) Die beauftragte Person legt einmal jährlich dem Sozialausschuss und dem Kreisausschuss des Kreises Wesel einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Soweit in den politischen Gremien des Kreises Wesel (Kreistag, Kreisausschuss, Fachausschüsse, Beiräte, Arbeitsgruppen, Konferenzen) Angelegenheiten beraten werden, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder berühren können, ist der beauftragten Person Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen (auch nichtöffentlicher Teil) und auf Wunsch auch zur Stellungnahme gegenüber den Gremien zu geben.
- (4) Die beauftragte Person hält Kontakt zu den für die Behindertenhilfe zuständigen Stellen bei anderen Behörden oder Organisationen und arbeitet eng mit den dortigen Fachleuten zusammen. Damit sind jedoch ohne besondere Beauftragung keine externen Befugnisse oder Aufgaben, die über die Grenzen der Kreisverwaltung hinausgehen, insbesondere keine Koordinierungsfunktion hinsichtlich der kreisangehörigen Kommunen, verbunden.
- (5) Alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Wesel haben die beauftragte Person rechtzeitig über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes zu unterrichten, fachlich zu beraten sowie ihre Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen, soweit die Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind oder sein könnten.
- (6) Die beauftragte Person ist verpflichtet, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Eine Mitteilung von vertraulichen Gesprächs- oder Akteninhalten an Dritte kann nur mit Zustimmung der / des Betroffenen erfolgen. Die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse und andere vertrauliche Angelegenheiten gilt auch über die Zeit der Bestellung als Behindertenbeauftragte/r hinaus.

- (7) Zur Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben werden der beauftragten Person entsprechende Räumlichkeiten und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung gestellt.

## **§ 5 Sprechstunden**

- (1) Die beauftragte Person ist Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung. Daher hat jeder das Recht, mit ihr unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die beauftragte Person führt regelmäßige Sprechstunden durch; die Termine werden veröffentlicht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 07. Dezember 2006 vom Kreistag des Kreises Wesel beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 11. Dezember 2006

gez. Dr. Müller  
Landrat